

**VSD Veranstaltungen - und
Sicherheitsdienst PRIMAS GmbH**



Allgemeine Dienstsanweisung

**für
Beschäftigte im
Sicherheitsgewerbe
mit Gesetzestexten**

Kallmünzer Str. 24 • 93128 Regensburg
E-Mail: buero@vsdprimasgmbh.de
Internet: www.primas-gmbh.de

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des BUNDESVERBANDES DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)

Am Weidenring 56 ▪ 61352 Bad Homburg v. d. H.
Postfach 12 11 ▪ 61282 Bad Homburg v. d. H.
E-Mail: mail@bdsw.de ▪ Internet: www.bdsw.de

(21. Auflage, Stand Juni 2022)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	8
§ 2 Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher, betrieblicher und sonstiger Bestimmungen	8
§ 3 Aufgabenstellung	9
§ 4 Anforderungen an Beschäftigte	
(1) Allgemeines	10
(2) Alter	11
(3) Allgemeine Lebensführung	
a) Zuverlässigkeit	11
b) Datenschutz	11
(4) Deutsche Sprachkenntnisse	11
§ 5 Besondere Verpflichtungen	
(1) Verschwiegenheitspflicht	12
(2) Verantwortungsbewusstsein	12
(3) Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften	12
(4) Objektbezogene, spezielle Dienstabweisung	13

§ 6 Dienstpflichten der Beschäftigten

(1) Allgemeines	13
(2) Bekleidung und Ausrüstung	14
(3) Waffen	15
(4) Dienstausweise	16

INHALTSVERZEICHNIS

2. Abschnitt:

Allgemeine Verhaltensvorschriften für den Sicherheitsdienst

§ 1 Allgemeines	20
§ 2 Besondere Vorkommnisse im Sicherheitsdienst	20
§ 3 Meldungen	21
§ 4 Schlüssel	22
§ 5 Führen von Diensthunden	23
§ 6 Sonstige Ausrüstungsgegenstände	
(1) Allgemeines	23
(2) Datensammler und Kontrollstellen	23
§ 7 Umgang mit dem Kontrollpersonal des Arbeitgebers	23
§ 8 Umgang mit dem Auftraggeber	24
§ 9 Umgang mit Kollegen	24
§ 10 Weitere Befugnisse und Pflichten der Beschäftigten	
(1) Allgemeines	25
(2) Erkenntnisse außerhalb des Dienstbereichs	26
(3) Abgrenzung von privaten und öffentlichen Pflichten	26
(4) Hilfeleistungen, Notwehr und Einsatz von Diensthunden	26
§ 11 Grundsätze im Umgang mit Schusswaffen und Munition	29

INHALTSVERZEICHNIS

3. Abschnitt:

Wichtige Gesetzestexte und kurze Erläuterungen

§ 1 Strafgesetzbuch (StGB) / Strafprozessordnung (StPO)

(1) § 13 StGB Begehen durch Unterlassen	33
(2) § 27 StGB Beihilfe	34
(3) § 32 StGB Notwehr	34
(4) § 33 StGB Überschreitung der Notwehr	36
(5) § 34 StGB Rechtfertigender Notstand	36
(6) § 35 StGB Entschuldigender Notstand	37
(7) § 132 StGB Amtsanmaßung	38
(8) § 323 c StGB Unterlassene Hilfeleistung	39
(9) § 127 StPO Vorläufige Festnahme	39

§ 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(1) § 228 Notstand	40
(2) § 229 Selbsthilfe	41
(3) § 859 Selbsthilfe des Besitzers	41
(4) § 860 Selbsthilfe des Besitzdieners	42
(5) § 904 Notstand	42

INHALTSVERZEICHNIS

3. Abschnitt:

§ 3 Waffengesetz (WaffG)

(1) § 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen	42
(2) § 4 Voraussetzung für eine Erlaubnis	43
(3) § 5 Zuverlässigkeit	44
(4) § 7 Sachkunde	48
(5) § 28 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal	48

§ 4 Auszüge aus der DGUV Vorschrift 1

„Grundsätze der Prävention“

(1) § 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten	50
(2) § 16 Besondere Unterstützungspflichten	51
(3) § 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffe	52
(4) § 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	52

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die allgemeine Dienstanweisung gilt für Beschäftigte im Sicherheitsgewerbe.
- (2) Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher, betrieblicher und sonstiger Bestimmungen

Der Beschäftigte ist verpflichtet die nachfolgenden gesetzlichen, betrieblichen und sonstigen Bestimmungen lückenlos in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- (1) die Bewachungsverordnung (BewachV),
- (2) die Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 23),
- (3) die vorliegende Dienstanweisung.

Es ist dem Beschäftigten untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach Art. 83 DSGVO i. V. m. §§ 41-43 BDSG mit Bußgeld, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Verschwiegenheitspflicht wird durch die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nicht berührt.

Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Einhaltung unternehmensspezifischer Dienstanweisungen und sonstiger betrieblicher Anordnungen.

Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen kann arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 3 Aufgabenstellung

Beschäftigte haben im Auftrag des Sicherheitsunternehmens die Aufgabe, den Auftraggeber im Rahmen des jeweiligen Dienstleistungsvertrages gegen Schaden und Gefahren zu schützen. Ihre Tätigkeit dient sowohl der vorbeugenden Schadensverhütung, der Schadensbegrenzung - durch kompetentes Handeln - als auch der Mithilfe bei der Beseitigung eingetretener Schäden und Gefahren.

Ihre Tätigkeit erfordert Wachsamkeit, Aufmerksamkeit, Einsatzbereitschaft und kompetentes Handeln. Sie müssen für die jeweilige Aufgabe körperlich geeignet sein.

Beschäftigte besitzen nicht die Eigenschaften und die Befugnisse eines Polizeivollzugsbeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde. Sie üben die Rechte des Auftraggebers als Besitzdiener (§ 855 BGB) des Auftraggebers aus. Sie üben das Hausrecht je nach Grad und Umfang der Übertragung aus und dürfen unrechtmäßige Angriffe in Anwendung und Ausübung der Not- und Selbsthilferechte abwehren. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist Rechnung zu tragen.

§ 4 Anforderungen an Beschäftigte

(1) Beschäftigte müssen zuverlässig und vertrauenswürdig sowie für das Sicherheitsgewerbe gesundheitlich geeignet sein. Sie müssen gemäß § 34a GewO nachweisen, dass sie mit den für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben erforderlichen Rechten und Pflichten sowie den damit vorhandenen Befugnissen und deren praktischer Anwendung vertraut sind (Unterrichtungsnachweis) oder einen anderen Nachweis vorlegen können, dass sie als unterrichtet gelten. Für die folgenden Tätigkeiten ist der Abschluss einer Sachkundeprüfung notwendig:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- Schutz vor Ladendieben,
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
- Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Darüber hinaus müssen Beschäftigte in die spezifischen Besonderheiten der jeweils übertragenen Aufgabe eingewiesen werden.

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, für Sicherungsposten im Bereich von Gleisen ist die Vollendung des 21. Lebensjahres erforderlich.

(3)

a) Zuverlässigkeit Beschäftigte müssen vertrauenswürdig und zu verlässlich sein.

Als nicht zuverlässig sind z. B. Personen zu beurteilen, die bereits einschlägig vorbestraft sind, alkohol-, drogen-, arzneimittelabhängig oder überschuldet sind.

b) Datenschutz Es ist dem Beschäftigten untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach Art. 83 DS-GVO i. V. m. §§ 41-43 BDSG mit Bußgeld, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Verschwiegenheitspflicht wird durch die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nicht berührt.

(4) Beschäftigte müssen über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Kompetenzniveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.

§ 5 Besondere Verpflichtungen

(1) Beschäftigte erhalten während ihres Dienstes eine Reihe vertraulicher Informationen über Personen, Sachen und Betriebe, die sie zu bewachen haben. Sie haben über die erlangten Kenntnisse und Gegebenheiten, die im weitesten Sinne mit der Durchführung ihrer Aufgaben zu tun haben, volle Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt gegenüber jedermann. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, solange die Preisgabe von Geheimnissen zu einer Schadenszufügung des Auftraggebers und/oder des Arbeitgebers führen kann. Eine entsprechende Verpflichtung wurde vom Beschäftigten bei Einstellung unterzeichnet.

(2) Der Schutz des Eigentums bzw. Besitzes des Auftraggebers ist die Hauptaufgabe der Beschäftigte. Das Entwenden geringwertiger Gegenstände (z. B. Bleistifte, Seife usw.) wird als eine Straftat bewertet, ebenso wie das Nutzen von Telefonanschlüssen / Internetzugängen des Auftraggebers zu privaten Zwecken.

(3) Beschäftigte verpflichten sich, sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, ins-besondere mit der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und DGUV Vorschrift 23 „Wach- und Sicherungsdienste“ vertraut zu machen und diese zu befolgen. Dies gilt auch für alle anderen Unfallverhütungsvorschriften, die auf Grund der arbeitsbedingten Gegebenheiten Anwendung finden. Beschäftigte haben durch aktives Mitwirken alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen (Verweis: Auszüge aus DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ im Anhang).

Ihnen wird durch den Arbeitgeber gemäß § 17 Bewachungsverordnung eine Dienstanweisung gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

(4) In Ergänzung zur allgemeinen Dienstanweisung sind für jeden Auftrag objektbezogene, spezielle Dienstanweisungen zu erstellen.

Die objektbezogenen, speziellen Dienst-anweisungen legen im Einzelnen fest, wie der Auftrag auszuführen ist. Sie sind von den Beschäftigten unbedingt einzuhalten.

§ 6 Dienstpflichten der Beschäftigten

(1.) Allgemeines

1) Eine der wichtigsten Grundlagen der Aufgabenerfüllung ist die Betriebsdisziplin. Es ist daher auch notwendig, Diensthinderungsgründe unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Bei der Planung der Freischichten und des Urlaubs ist auf die betrieblichen Belange Rücksicht zu nehmen.

2) Jeder Beschäftigte hat einen reibungslosen Dienstablauf zu gewährleisten.

3) Der Genuss von alkoholischen Getränken und die Einnahme anderer berauschender Mittel sind während der Dienstzeit verboten. Dies gilt auch für einen angemessenen Zeitraum vor dem Einsatz. Bei Dienstantritt muss Nüchternheit gegeben sein.

4) Ausgewiesene Rauchverbote sind zu beachten.

(2.) Bekleidung und Ausrüstung

1) Beschäftigte sind verpflichtet, auf Anweisung des Arbeitgebers Dienstkleidung zu tragen und die ihnen zur Verfügung gestellten Dienstkleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln; die Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände sind beim Ausscheiden in sauberem Zustand zurückzugeben.

2) Die Dienstkleidung ist grundsätzlich vollständig und nur im Dienst zu tragen und darf nicht als private Kleidung verwendet werden.

3) Beschäftigte sind verpflichtet, die ihnen vom Arbeitgeber für den Auftrag zur Verfügung gestellte erforderliche Schutzausrüstung zu benutzen.

4) Ausnahmen von dieser Regelung sind ausschließlich mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

(3.) Waffen

1) Beschäftigte dürfen während des Dienstes nur mit Zustimmung des Arbeitgebers eine Schuss-, Hieb- und/oder Stoßwaffe sowie Reizstoffsprühgeräte mit sich führen. Jeder Gebrauch dieser Waffen ist unverzüglich dem Arbeitgeber und der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Der Arbeitgeber hat dies unverzüglich der für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörde und, soweit noch keine Anzeige an die zuständige Polizeidienststelle erfolgt ist, auch dieser anzuzeigen.

2) Werden Beschäftigte mit einer Schusswaffe ausgerüstet, sind sie für die ordnungsgemäße Behandlung dieser Schusswaffe und der Munition verantwortlich; sie müssen zum Führen einer Schusswaffe berechtigt und mit deren Umgang vertraut sein.

3) Beim Umgang mit Waffen sind die Grundsätze gemäß Teil B, Abschnitt VI. dieser Dienstanweisung einzuhalten.

(4.) Dienstausweise

1) Beschäftigte erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Ausweis, den sie während des Dienstes stets bei sich zu führen haben.

2) Der Dienstausweis muss enthalten:

- Familienname und Vornamen des Beschäftigten,
- Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,
- Bezeichnung und Anschrift des Gewerbebetriebs, sofern diese abweichen von Namen oder Anschrift des Gewerbetreibenden,
- Unterschriften des Beschäftigten sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten,
- Bewacherregisteridentifikationsnummern des Beschäftigten und des Sicherheits-unternehmens.

3) Der Ausweis muss so beschaffen sein, dass er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, den Ausweis in Verbindung mit dem im Bewacherregister angegebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument während des Wachdienstes mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Vollzugsbehörden, insbesondere Ordnungsämter, Polizei- oder Zollbehörden, vorzuzeigen.

4) Der Dienstausweis darf nicht eigenmächtig verändert oder anderen Personen zur Benutzung überlassen werden. Der Verlust des Dienstausweises, ebenso wie eine Änderung der persönlichen Daten sind dem Arbeitgeber sofort mitzuteilen.

5) Zusätzlich zu dem Dienstausweis haben Beschäftigte nach § 18 Absatz 3 BewachV bei Kontroll-gängen im öffentlichen Verkehrsraum, Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken, Bewachungen in leitender Funktion von Flüchtlings-unterkünften sowie Bewachungen in leitender Funktion von zugangsgeschützten Großveranstaltungen, die Tätigkeiten nach § 34a Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 der Gewerbeordnung ausführen, während dieser Tätigkeit sichtbar ein Schild mit dem Namen oder einer Kennnummer sowie der Bezeichnung des Gewerbebetriebes zu tragen.

6) In den Fällen des § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 und 5 der Gewerbeordnung gilt das Tragen eines Schildes mit dem Namen oder einer Kennnummer sowie der Bezeichnung des Gewerbebetriebes auch für jede Wachperson in nichtleitender Funktion während dieser Tätigkeit.

(5.) Dienstbeginn und -ende

1) Beschäftigte haben nüchtern und pünktlich zum Dienst zu erscheinen. Ein Verstoß hiergegen kann zu den in dieser Dienst-anweisung genannten betrieblichen Ordnungsstrafen bis hin zur fristlosen Kündigung führen. Bei Dienstbeginn und Dienstende haben sich die Beschäftigte bei der in der objektspezifischen Dienst-anweisung genannte Stelle zu melden. Kann die Dienst-aufnahme bzw. Ablösung nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen, ist unverzüglich der Arbeitgeber zu informieren.

2) Die Dienstbereiche dürfen auf keinen Fall früher verlassen werden, als die Dienstzeit beendet bzw. die Ablösung eingetroffen ist. Die Dienstübergabe dient der Übermittlung von Wünschen und Beschwerden der Auftraggeber und Gefahrenmeldungen seitens der Polizei, sowie der Arbeitssicherheit betreffende Mitteilungen. Weiterhin müssen besondere Vorkommnisse übermittelt werden. Bei Dienstübergabe werden innerbetriebliche Bekanntmachungen ausgetauscht und Melde- und Wachbücher, Schlüssel, sowie gegebenenfalls Ausrüstungsgegenstände zurück-, über- oder ausgegeben.

(6.) Verhinderung der Dienstaufnahme

1) Beschäftigte, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen verhindert sind ihren Dienst auszuüben, sind verpflichtet, dem Arbeitgeber hiervon unverzüglich unter Angabe der Verhinderungsgründe Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muss so rechtzeitig sein, dass die Gestellung einer Ersatzkraft möglich ist.

2) Bei Verhinderung durch Krankheit ist in jedem Fall die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen.

(7.) Verbot privater Erledigungen

Während des Dienstes dürfen keine privaten Erledigungen durchgeführt werden (z. B. Einkäufe, Telefonate).

(8.) Zusatzaufgaben

Zusatzaufgaben dürfen nur im Einvernehmen und auf Weisung des Arbeitgebers erledigt werden. Weisungen des Auftraggebers, die über die schriftliche, objektbezogene Dienstanweisung hinaus gehen, sind nicht zulässig.

2. Abschnitt:

Allgemeine Verhaltensvorschriften für den Sicherheitsdienst

§ 1 Allgemeines

Richtungsweisend für die Durchführung der Aufgaben ist die objektbezogene Dienstanweisung.

Beschäftigte haben sich mit dieser Dienstanweisung wiederholt vertraut zu machen und diese uneingeschränkt zu beachten. Die Kenntnisnahme und Durcharbeitung der objektspezifischen Dienstanweisung haben die Beschäftigten unterschriftlich zu dokumentieren (z. B. auf Unterweisungsvordruck o. ä.). Ist aus irgendwelchen Gründen eine Abweichung von der schriftlichen Instruktion notwendig oder die Dienstanweisung nicht durchführbar, so ist unverzüglich dem Arbeitgeber Meldung zu erstatten.

§ 2 Besondere Vorkommnisse im Sicherheitsdienst

Bei plötzlicher Erkrankung, bei Unfall oder bei sonstigen besonderen Vorkommnissen während des Dienstes muss der Beschäftigte entweder selbst den Arbeitgeber verständigen oder dies durch eine dritte Person veranlassen.

Bei Gefahren oder Störfällen (z. B. Gas-, Wasser- und Feuergefahr) sowie bei Unglücksfällen haben Beschäftigte unverzüglich Meldung zu erstatten und gegebenenfalls Hilfe anzufragen. Hierbei ist nach den Grundsätzen der Eigensicherung, der erforderlichen Ersten Hilfe und Schadensbegrenzung zu verfahren.

Die Benutzung von Aufzügen ist im Brandfall streng verboten. Beschäftigte müssen in der Handhabung der Handfeuerlöschgeräte sowie über Art und Örtlichkeit der Löschmittel informiert sein.

§ 3 Meldungen

Grundsätzlich ist jedes außergewöhnliche Vorkommnis dem Arbeitgeber zu melden. Die Meldung muss knapp und klar formuliert sein.

Eine Meldung sollte den chronologischen Ablauf der Ereignisse wiedergeben und möglichst auf folgende Fragen Antwort geben:

- WER**
- war zur Tatzeit am Tatort?
 - hatte eine Möglichkeit, zum Tatort zu kommen?
 - hatte ein Motiv?
 - hat einen Vorteil durch die Tat?
 - hat Nachteile durch die Tat?
 - hat die Tat festgestellt?
 - wurde verständigt?

- WAS**
- hat sich ereignet?
 - war der vom Täter beabsichtigte Erfolg?
 - wurde durch Verantwortliche versäumt?
 - wurde veranlasst?

- WO**
- ist der Tatort?
 - ist der Beginn, die Weiterführung und die Beendigung der Tat? (Lage, Sicherung, Zugangsmöglichkeiten, vorgetäuschter Tatort)

WOMIT - wurde die Tat begangen? (Hilfsmittel, Werkzeuge)

WIE

- wurde die Tat begangen?
- wurde versucht, die Tatentdeckung zu verhindern?
- wurde die Tat begünstigt / erschwert?
- haben Dritte auf die Tat eingewirkt? (Tatablauf)

WANN

- wurde die Tat geplant?
- wurde die Tat begangen? (Zeitraum)
- trat der Erfolg der Tat ein?
- wurde die Tat festgestellt?

Bei verdächtigen Personen ist eine zutreffende Personenbeschreibung notwendig. Die Feststellung amtlicher Kennzeichen bei verdächtigen Fahrzeugen ist unbedingt erforderlich.

§ 4 Schlüssel

Schlüssel sind von den Beschäftigten besonders sorgsam zu verwalten. Beschäftigte haben wirksame Maßnahmen zu treffen, um ein Abhandenkommen zu verhindern.

Ein Schlüsselverlust ist dem Arbeitgeber sofort zu melden.

Die Schlüssel sind aus Sicherheitsgründen immer getrennt von der Dienstanweisung bzw. dem Schlüsselverzeichnis zu halten.

§ 5 Führen von Diensthunden

Diensthunde dürfen während des Dienstes nur von solchen Beschäftigten geführt werden, die im Umgang mit Hunden ausgebildet sind.

Besondere Verpflichtungen regelt die DGUV Vorschrift 23 „Wach- und Sicherungsdienste“.

§ 6 Sonstige Ausrüstungsgegenstände

(1) Allgemeines

Sämtliche Arbeits-/Hilfsmittel und sonstige Ausrüstungsgegenstände sind bei Übergabe auf ihre einwandfreie Funktion und Vollständigkeit hin zu überprüfen.

(2) Datensammler und Kontrollstellen

Datensammler und Kontrollstellen sind weisungsgemäß zu bedienen. Bei Schadensfällen und Unregelmäßigkeiten jeder Art bilden die gespeicherten Daten wichtige Beweismittel und können im Rechtssinne beweis erhebliche Urkunden darstellen. Daher werden Fälschungen/ Manipulationen strafrechtlich geahndet.

§ 7 Umgang mit dem Kontrollpersonal des Arbeitgebers

Beschäftigte werden auch durch das Kontrollpersonal des Sicherheitsunternehmens überwacht und unterstützt. Die Kontrolle kann in Dienstkleidung oder Zivil erfolgen. Falls das Kontrollpersonal nicht persönlich bekannt ist, müssen sich Beschäftigte den Dienstausweis und evtl. den Kontrollauftrag zeigen lassen.

In besonderen Zweifelsfällen sollte der Sicherheitsmit-arbeiter vor Einfluss des Kontrollpersonals in das bewachte Objekt telefonisch eine Aufklärung veranlassen.

Beschäftigte können auch durch den Arbeitgeber fernmündlich kontrolliert werden. Sowohl bei der persönlichen als auch bei der telefonischen Kontrolle ist die Kontrolle im Wachbuch/ Tätigkeitsbuch zu vermerken.

§ 8 Umgang mit dem Auftraggeber

Beschäftigte müssen sich höflich und einwandfrei gegenüber Auftraggebern verhalten.

Beschäftigte sind zur Entgegennahme besonderer Wünsche, von Änderungen der objekt-spezifischen Dienstweisung oder von Kündigungen nicht befugt.

§ 9 Umgang mit Kollegen

Rücksichtnahme und Verständnis für die Kollegen sind bei Tätigkeiten mit überwiegender Nacharbeit und genau berechneter Dienstenteilung unerlässlich. Rücksichtnahmen auf Kollegen, die jedoch ihre Pflichten vernachlässigen oder strafbare Handlungen begehen, sind keine Kameradschaft, sondern Betriebs-schädigung. Bei Pflichtverletzungen und Verdacht von strafbaren Handlungen durch Beschäftigte ist der Arbeitgeber zu informieren.

§ 10 Weitere Befugnisse und Pflichten der Beschäftigte

(1.) Allgemeines

Das Sicherheitsgewerbe unterliegt der behördlichen Genehmigung und Aufsicht (§ 34a GewO) und wird unter anderem durch die Verordnung über das Bewachungsgewerbe geregelt.

Beschäftigte stehen im privaten Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber und haben in dessen Auftrag diejenigen Vertragsleistungen zu erfüllen, die der Arbeitgeber dem Auftraggeber vertraglich zugesichert hat.

Beschäftigte haben nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde. Sie müssen sich besonders vor Amtsanmaßung hüten und dürfen sich nicht verleiten lassen, aus Ehrgeiz oder aus persönlichen Gründen ihre Befugnisse zu überschreiten. Amtsanmaßung kann mit einer Freiheits- oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Die Tätigkeit der Beschäftigte in ihren Aufgabenbereichen kann eine wertvolle Unterstützung der Polizei bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sein. Jeder Beschäftigte sollte sich daher um ein gutes Einvernehmen mit den Polizeibeamten bemühen.

(2.) Erkenntnisse außerhalb des Dienstbereichs

Entdecken Beschäftigte außerhalb des Tätigkeits- und Dienstbereiches einen Schaden oder eine Gefahrenquelle, so sollten sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch hier für Abhilfe bzw. Benachrichtigung der Betroffenen sorgen. Sie müssen jedoch stets bestrebt sein, unverzüglich ihren eigentlichen Aufgaben wieder nachzugehen.

(3.) Abgrenzung privater und öffentlicher Pflichten

Beschäftigte haben sich aus Streitigkeiten herauszuhalten, auch wenn der Auftraggeber darin verwickelt sein sollte. Bei rechtswidrigen Angriffen auf ihren Auftraggeber oder Dritte sind Beschäftigte verpflichtet, diesem im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schutz und Hilfe zu gewähren. Werden sie zur Verhütung von Straftaten oder zur Verfolgung von Tätern von der Polizei in Anspruch genommen, so haben sie der Aufforderung gemäß § 323 c StGB Folge zu leisten. Jede Inanspruchnahme haben sich Beschäftigte in ihrem Wachbuch / Tätigkeitsbuch bzw. digital bescheinigen zu lassen.

(4.) Hilfeleistungen, Notwehr und Einsatz von Diensthunden

a) Bei Verkehrsunfällen, Brand oder öffentlichen Gefahrensituationen (z. B. Wasserhavarien oder Stromausfall) sind Beschäftigte zur Hilfeleistung verpflichtet (z. B. § 323 c StGB). Besonders dann, wenn sie etwa von Polizeikräften zur Hilfe (Unterstützung bei Festnahmen, Fortschaffen von Verletzten, Sicherung von Gefahrenstellen) aufgefordert werden.

Die Hilfe muss nach den gegebenen Umständen zumutbar sein (z. B. kann das Eindringen in ein brennendes und vom Einsturz bedrohtes Haus nicht gefordert werden).

b) Kommt der Beschäftigte selbst in Gefahr, so kann Notwehr, Notstand bzw. rechtfertigender Notstand gegeben sein.

c) Verteidigungshandlungen gegen einen auf frischer Tat betroffenen und angreifenden Täter sind gesetzlich zulässige Notwehrhandlungen. Der Angriff muss aber gegenwärtig, d. h. unmittelbar bevorstehend, gerade stattfindend oder noch andauernd sein. Der Angriff ist bereits in dem Augenblick gegenwärtig, wenn eine Person beispielsweise den Stock oder einen Gegenstand erhebt, um auf den Beschäftigten einzuschlagen. Bei Gegenmaßnahmen gegen einen bereits abgeschlossenen Angriff liegt keine Notwehr, sondern Notwehrüberschreitung (strafbare Vergeltung) vor. Wer das Maß der Abwehr überschreitet und statt geringerer Mittel das Äußerste anwendet bzw. bei Beendigung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs seine Abwehrhandlung fortsetzt, macht sich einer strafbaren Überschreitung der Notwehr schuldig, wenn er nicht aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken gehandelt hat (§ 33 StGB).

d) Es sind nur solche Verteidigungsmittel erlaubt, die erforderlich sind, d. h. in einem angemessenen Verhältnis zur Angriffshandlung stehen.

Strafbare Überschreitung der Notwehr könnte beispielsweise vorliegen, wenn der Beschäftigte einem auf frischer Tat ertappten Dieb ohne zwingenden Grund eine lebensgefährliche Verletzung beibringt. Insbesondere darf er bei Notwehr/Notstand von der Waffe nur dann Gebrauch machen, wenn alle übrigen Mittel versagen. Auch gegen Frauen und Kinder kann beispielsweise der Gebrauch von Waffen in Betracht kommen, wenn die Verhältnismäßigkeit der Mittel beachtet wird und etwa diese Täter ihrerseits mit einer Waffe angreifen.

Das Ziel des Waffengebrauchs darf es stets nur sein, den Angriff abzuwehren. Hierbei kann je nach Lage des Falles die Abgabe eines Schreckschusses unter Umständen genügen.

Für das Führen und den Gebrauch von Waffen bestehen Sonderbestimmungen für Waffen tragende Beschäftigte (siehe § 6, (3).

e) Der Diensthund darf vom Beschäftigten nur zu Wahrnehmungs- und Meldeaufgaben eingesetzt werden. Dabei muss der Beschäftigte den Diensthund ständig unter Kontrolle haben.

Für Einsätze, die ausschließlich der Eigen-sicherung dienen, dürfen als Diensthunde nur geprüfte Hunde eingesetzt werden. Der Beschäftigte darf den Diensthund auch hier nur zur Eigen-sicherung einsetzen, z. B. als Notwehrmittel zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf die individuellen Rechtsgüter Leben,

Leib und Gesundheit. Bei anderem Einsatz wird der Hund von der Rechtsprechung als „gefährliches Werkzeug“ angesehen und diese Handlung wird strafrechtlich verfolgt.

§ 11 Grundsätze im Umgang mit Schusswaffen und Munition

1. Während der Ausübung des Dienstes darf der Beschäftigte nur die vom Unternehmen zur Verfügung gestellte und behördlich genehmigte Schusswaffe führen.

Eine Schusswaffe darf nur geführt werden, wenn die behördliche Erlaubnis zum Führen einer Schusswaffe (Waffenschein, waffenrechtliche Genehmigung) vorliegt.

2. Während der Ausübung des Dienstes bedeutet, dass der Beschäftigte nur im Rahmen der unmittelbaren Durchführung des Auftrages und damit in Zusammenhang stehenden Sicherungsaufgaben und nur mit Zustimmung des Unternehmens die Schusswaffe führen darf.

3. Es dürfen nur Schusswaffen geführt werden, die amtlich geprüft sind und ein anerkanntes Beschusszeichen tragen.

4. Das Mitführen von privaten Schusswaffen sowie von Gas- und Schreckschusswaffen oder sonstigen gefährlichen oder verbotenen Gegenständen ist strengstens untersagt.

5. Die Schusswaffe, die Munition, der Waffenschein und ggf. die Trageerlaubnis werden vor Beginn des Dienstes ausgehändigt. Sie sind nach der Beendigung des Dienstes wieder in der Einsatzzentrale bzw. beim Vorgesetzten abzugeben.

6. Schusswaffen dürfen nur in entladenem Zustand übergeben/übernommen werden. Beim Laden und Entladen müssen Schusswaffen an einem sicheren Ort auf eine vom Unternehmen bereitgestellte Kugelfangeinrichtung gerichtet werden.

Bei der Handhabung ist darauf zu achten, dass der Lauf der Schusswaffe vorwärts abwärts zeigt.

7. Der Beschäftigte hat sich sofort vom Ladezustand der Waffe zu überzeugen und die Waffe sowie die Munition auf offensichtliche Mängel hin zu kontrollieren.

Festgestellte Mängel hat der Beschäftigte der Einsatzzentrale bzw. dem Vorgesetzten sofort anzuzeigen. Die mangelbehaftete Schusswaffe bzw. Munition darf während des Dienstes nicht geführt werden.

8. Es ist strikt verboten, andere als die vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Munition zu verwenden. Munition darf nicht lose mitgeführt werden.

9. Der Beschäftigte ist für die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Schusswaffe vom Zeitpunkt der Übernahme an bis zur Rückgabe verantwortlich.

10. Eine Schusswaffe ist stets so zu behandeln, als sei sie geladen und entschert. Eine Schusswaffe darf niemals in geladenem Zustand achtlos aus der Hand gelegt werden. Es ist immer darauf zu achten, dass kein Unbefugter die Schusswaffe und Munition in Besitz nehmen kann.

11. Dem Beschäftigten ist es strengstens untersagt, eine Schusswaffe in geladenem oder ungeladenem Zustand auf Menschen zu richten, sofern nicht eine Notwehr- oder Nothilfesituation gegeben ist.

12. Schusswaffen müssen stets in den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Tragevorrichtungen geführt werden.

13. Um eventuell erforderliche Abwehrmaßnahmen ergreifen zu können, sollte der Beschäftigte nach Möglichkeit die Schuss-hand freihalten.

14. Der Beschäftigte hat den Gebrauch der Schusswaffe bzw. Munition der Einsatzzentrale bzw. dem Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen; der seinerseits die unverzügliche Meldung an die zuständige Polizeidienststelle weiterleitet

3. Abschnitt:

Wichtige Gesetzestexte und kurze Erläuterungen

§ 1 StGB / StPO

(1) § 13 StGB Begehen durch Unterlassen

Richtungweisend für die Durchführung der Aufgaben ist die objektbezogene Dienstanweisung.

„I. Wer es unterlässt einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

II. Strafe kann nach § 49 Absatz 1 gemildert werden“

Straftatbestände können durch aktives Tun und ebenso durch ein Unterlassen verwirklicht werden. Die Unterlassungsdelikte werden in zwei Gruppen eingeteilt:

- Echte Unterlassungsdelikte, dies sind Straftaten, die in der bloßen Nichtbefolgung eines Gebotes bestehen (z. B. unterlassene Hilfeleistung, Nichtanzeige geplanter Straftaten usw.).
- Unechte Unterlassungsdelikte, dies sind Straftaten, deren Erfolg eine bestimmte Person nicht verhindert, obwohl sie hierzu verpflichtet ist (Garantenstellung).

Entdeckt z. B. ein Beschäftigte bei einem Kontrollgang eines Objektes, dass aus einer undichten Gasleitung Gase in das Gebäude strömen, so hat der Beschäftigte hiergegen etwas zu unternehmen. Unternimmt er nichts, so liegt Begehen durch Unterlassen vor.

Nach § 13 kann Täter eines unechten Unterlassungsdeliktes nur sein, wer eine Garantenstellung innehat. Garant ist der, der rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt. Die Beschäftigte haben eine solche Garantenstellung inne. Sie übernehmen Pflichten, die dem Schutz des Auftraggebers dienen sollen. Eine Garantenstellung kann auch dann vorliegen, wenn der Beschäftigte selbst eine Gefahrenlage hervorgerufen hat.

(2) § 27 StGB Beihilfe

„I. Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

II. Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Absatz 1 zu mildern“.

Der Gehilfe leistet dem Täter Unterstützung bei dessen Tat. Hilfe leistet, wer durch Rat oder Tat die Haupttat unterstützt oder fördert.

(3) § 32 StGB Notwehr

„(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“

Die Voraussetzungen sind:

1. Angriff (auf Leben, Gesundheit, Freiheit oder Besitz).
2. Der Angriff muss gegenwärtig sein, d. h. er muss in diesem Augenblick stattfinden oder unmittelbar bevorstehen, nicht aber in einer unbestimmten Zukunft bevorstehen oder bereits abgebrochen sein.
3. Der Angriff muss rechtswidrig sein, d. h. wer einen mit Beute flüchtenden Dieb festhält, begeht zwar auch einen Angriff, nicht aber einen rechtswidrigen Angriff. Der festgehaltene Dieb kann also keine Notwehr ausüben.
4. Die Notwehrhandlung muss erforderlich sein. Das bedeutet, dass das mildeste, in der jeweiligen Situation zum Ziele führende Mittel anzuwenden ist. Auch darf der durch die Notwehrhandlung angerichtete Schaden nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen.

Grundsätzlich ist dabei das Menschenleben höher zu bewerten als Sachwerte.

Daher ist der Schusswaffengebrauch auch in einwandfreien Notwehrsituationen nur dann gerechtfertigt, wenn die Relation zur körperlichen Überlegenheit oder zu den Angriffswaffen des Täters gegeben ist.

Als Nothilfe bezeichnet man die Abwehr eines gegen einen Dritten gerichteten Angriffs. Rechtlich gehört sie zur Notwehr. Die Voraussetzungen und Bedingungen sind deshalb dieselben wie bei der Notwehr.

(4) § 33 StGB Überschreitung der Notwehr

„Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.“

Der **Notwehrexzess** ist ein Entschuldigungsgrund. Die Vorschrift betrifft aber nur den Fall, dass die Abwehrhandlung des Täters gegenüber einem wirklichen rechtswidrigen Angriff die Grenzen der Erforderlichkeit überschreitet. Liegt kein Angriff mehr vor, so ist die Vorschrift auch nicht anwendbar.

(5) § 34 StGB Rechtfertigender Notstand

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse, das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Die Voraussetzungen sind:

1. Gefahr, die gegenwärtig ist (d.h. droht, beginnt oder dauert an).
2. Kein milderes Mittel zur Abwehr möglich.
3. Interessenabwägung.

(6) § 35 StGB Entschuldigender Notstand

1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht so weit der Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.“

Der Notstand nach § 35 ist ein Entschuldigungsgrund, der jedoch nur selten vorliegt.

Die Voraussetzungen sind:

1. Gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr.
2. Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit.
3. Beschränkt auf den Schutz von Rechtsgütern des Täters, eines Angehörigen oder eine nahe stehende Person.
4. Der Wille, nur zur Gefahrenabwehr zu handeln.

(7) § 132 StGB Amtsanmaßung

„Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die Vorschrift dient dem Schutz der staatlichen Organisationsgewalt.

Amtsanmaßung begeht, wer sich so gebärdet, als ob er der Inhaber eines öffentlichen Amtes sei und eine Handlung vornimmt, die als Amtshandlung anzusehen ist, (z. B. unter Hinweis auf die Dienstkleidung wird eine Person aufgefordert etwas zu tun).

Auch ist Amtsanmaßung gegeben, wenn eine Person eine nur einem Amtsinhaber zustehende Handlung vornimmt (z. B. Fahrzeugpapiere kontrollieren), ohne eine Amtseigenschaft vorzuspiegeln.

(8) § 323 c StGB Unterlassene Hilfeleistung

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm nach den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Es werden die Individualgüter des in Not Geratenen geschützt. Gemeine Gefahr ist ein Zustand, bei dem die Möglichkeit eines erheblichen Schadens an Leib oder Leben oder an bedeutenden Sachwerten für unbestimmt viele Personen nahe liegt. Die Hilfe ist dann erforderlich, wenn nach dem Urteil eines verständigen Beobachters die Hilfeleistung eine Chance gehabt hätte, drohenden Schaden abzuwenden.

Ist die Hilfepflicht gegeben, so muss sofort und auf die wirksamste Weise geholfen werden.

(9) § 127 StPO Vorläufige Festnahme

„I. Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163 b Absatz 1.....“

Auf frischer Tat betroffen ist, wer bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen Nähe gestellt wird.

Verfolgung auf frischer Tat ist gegeben, wenn der Täter sich bereits vom Tatort entfernt hat, sichere Anhaltspunkte ihn aber als Täter erscheinen lassen.

Zur **Festnahme** berechtigt ist Jedermann, nicht nur der durch die Straftat Verletzte.

Zweck der Festnahme ist es nur, den Täter der Strafverfolgung zuzuführen.

Festnahmegründe sind Fluchtgefahr und die Unmöglichkeit der sofortigen Identitätsfeststellung. Es handelt sich dabei nur um eine vorläufige Festnahme, so dass der Betroffene unverzüglich den Ordnungsbehörden zugeführt werden muss.

§ 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

(1) § 228 Notstand

“Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.“

(2) § 229 Selbsthilfe

“Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.“

(3) § 859 Selbsthilfe des Besitzers

1. *“Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.*

2. *Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.*

3. *Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.*

4. *Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muss.“*

(4) § 860 Selbsthilfe des Besitzdieners

“Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die tatsächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.“

(5) § 904 Notstand

“Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden, gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.“

§ 3 Waffengesetz

1. § 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

- 1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und*
- 2. tragbare Gegenstände,*
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;*

b) die ohne, dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel betreibt.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

2. § 4 Voraussetzung für eine Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),*
- 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,*
- 3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),*
- 4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und*
- 5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweist.*

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in Fällen des Abs. 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Abs. 3 erfolgen. Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen der Bedürfnisse prüfen.

3. § 5 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind

a) wegen eines Verbrechens oder

b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
- b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
- c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

2. Mitglied

*a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,*

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,

5. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;

2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten;

3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein.

Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung verwendet werden.

4. § 7 Sachkunde

(1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung von der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

5. § 28 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen wird bei einem Bewachungsunternehmer (§ 34a der Gewerbeordnung) anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern. Satz 1 gilt entsprechend für Wachdienste als Teil wirtschaftlicher Unternehmungen. Ein nach den Sätzen 1 und 2 glaubhaft gemachtes Bedürfnis umfasst auch den Erwerb und Besitz der für die dort genannten Schusswaffen bestimmten Munition.

(2) Die Schusswaffe darf nur bei der tatsächlichen Durchführung eines konkreten Auftrages nach Abs. 1 geführt werden. Der Unternehmer hat dies auch bei seinem Bewachungspersonal in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Wachpersonen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Schusswaffen des Erlaubnisinhabers nach dessen Weisung besitzen oder führen sollen, sind der zuständigen Behörde zur Prüfung zu benennen; der Unternehmer soll die betreffende Wachperson in geeigneter Weise vorher über die Benennung unter Hinweis auf der Erforderlichkeit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behörde unterrichten. Die Überlassung von Schusswaffen oder Munition darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt oder die Haftpflichtversicherung des Bewachungsunternehmers das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfasst.

(4) In einem Waffenschein nach § 10 Abs. 4 kann auch der Zusatz aufgenommen werden, dass die in Abs. 3 bezeichneten Personen die ihnen überlassenen Waffen nach Weisung des Erlaubnisinhabers führen dürfen.

§ 4 Auszüge aus der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

(1) § 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen.

Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

(2) § 16 Besondere Unterstützungspflichten

1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
- Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder geschaffen sind oder
- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen

hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

(3) § 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

(4) § 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

